

Mieter-/Veranstalterpflichten

1. Grundlage

Grundlage der nachfolgenden Pflichtenübertragungen sind die Vorschriften der Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalen (SBauVO NRW).

2. Geltungsbereich

Die Pflichtenübertragung bezieht sich auf den Zeitraum der im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltung einschließlich der vereinbarten Auf- und Abbauzeiten.

3. Pflichten

Der Vermieter bleibt unter Beachtung des § 38 Abs. 4 und 5 Satz 2 SoBauVo NRW neben dem Mieter/Veranstalter verpflichtet die Veranstaltung abzurechnen, wenn für die Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden (können). Hierzu kontrolliert der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen stichprobenweise die Einhaltung der nachstehend auf den Mieter/Veranstalter übertragenen Pflichten.

Folgende Pflichten hat der Mieter/Veranstalter wahrzunehmen und zu beachten:

1. **Freihaltung der gekennzeichneten Rettungswege und Flächen** auf dem Grundstück und in angrenzenden Verkehrsbereichen sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Sanitäts- und Rettungsdiensten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SoBauVO NRW)
2. **Flucht- und Rettungswege** in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden (§ 31 Abs. 2 SoBauVO NRW)
3. Die **Zahl** der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan **genehmigten Besucherplätze** darf nicht überschritten und die **genehmigte Anordnung** der Besucherplätze darf nicht geändert werden (§ 32 Abs. 1 SoBauVO NRW)
4. **Vorhänge** von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 1 SoBauVO NRW)
5. **Ausstattungen** müssen aus mindestens **schwerentflammbarem Material** bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material (§ 33 Abs. 3 SoBauVO NRW).
Anmerkung: Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
6. **Requisiten** müssen aus mindestens **schwerentflammbarem Material** bestehen (§ 33 Abs. 4 SoBauVO NRW).
Anmerkung: Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
7. **Ausschmückungen** müssen aus mindestens **schwerentflammbarem Material** bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. (§ 33 Abs. 5 SoBauVO NRW).
8. **Ausschmückungen** müssen **unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht** werden. Eine Anbringung kann aber **nur in Absprache und nach Freigabe jedes einzelnen Anbringungsortes durch den Vermieter** erfolgen.

Auf Grund der in der Decke verlaufenden Wasserleitungen für die Sprinkleranlage, ist die **Aufhängung an Decken grundsätzlich nicht möglich**.

Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 6 SoBauVO NRW).

9. **Brennbares Material** muss von Zündquellen, wie z. B. Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. (§ 33 Abs. 8 SoBauVO NRW)
10. Im Haus darf nicht geraucht werden. Das **Rauchverbot** gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen, während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist (§ 35 Abs 1 SoBauVO NRW)
11. Beachtung und Kontrolle folgender **Brandschutzpflichten**: „In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.“ (§ 35 Abs. 3 + 3 SoBauVO NRW)
Die ausnahmsweise Durchführung von feuergefährlichen Handlungen wie offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnische Gegenstände bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber. Die Anmeldung beim Betreiber muss textlich mindesten sechs Wochen vor der Veranstaltung vom Mieter/Vermieter erfolgen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach deutschem Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.
Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sind nicht zulässig.
Die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung ist zulässig.
12. Beim Einsatz/Betrieb von **Lasieranlagen** in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (u. a. Anwesenheit des Laserschutzbeauftragter) (§ 37 SoBauVO NRW).
Der Einsatz von Geräten, die einer **Laserschutzklasse** unterliegen, ist dem Betreiber vorab rechtzeitig anzuzeigen.
13. Mitteilung der **Erklärung zum Veranstaltungsablauf**, damit der Betreiber die erforderliche Sicherheitsbewertung durchführen und gebotene Schutzmaßnahmen festlegen kann (§ 43 Abs. 1 SoBauVO NRW erster Halbsatz).

Die **Mieter-/Veranstalterpflichten** wurden vom Mieter/Veranstalter zur Kenntnis genommen und er erklärt sich durch Bestätigung des Auftrags mit der Einhaltung der Pflichten einverstanden.